

II. Nachtrags-Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den
freihändigen Ankauf der Neuenburger Jurabahn durch
den Bund.

(Vom 2. Mai 1913.)

Tit.

Die Behandlung des Rückkaufs der Neuenburger Jurabahn (Botschaft vom 26. November 1912) konnte wegen Inanspruchnahme der Bundesversammlung durch zahlreiche dringendere Geschäfte in der letzten ordentlichen Wintersession nicht erfolgen. Wir beantragten Ihnen daher mit Nachtrags-Botschaft vom 21. Dezember 1912, die im Rückkaufsvertrage vorgesehenen Fristen für die Abtretung der Kaufobjekte und die Zahlung der Kaufsumme vom 31. März und 1. April 1913 um einen Monat, sowie die vorgesehene Ratifikationsfrist vom 15. März auf den 25. April zu verschieben.

Nun hat sich auch die Einhaltung der neuen Fristen als unmöglich erwiesen. Die Bundesversammlung war in der letzten Session aus ähnlichen Gründen wieder nicht in der Lage, dieses Geschäft zu behandeln. Wir sehen uns daher, im Einverständnis mit dem Staatsrat des Kantons Neuenburg, veranlasst, die im Rückkaufsvertrage vorgesehenen Fristen durch einen II. Nachtrag nochmals zu verlängern unter Ansetzung der Frist für die Vertragsgenehmigung auf den 20. Juni und des Zeitpunktes des Eigentümereüberganges auf den 1. Juli 1913.

Die Hinausschiebung dieser Fristen bedingte auch eine nochmalige Änderung des Entwurfs zu einem Bundesbeschluss über den Rückkauf der Neuenburger Jurabahn. Wir beehren uns,

Ihnen diesen abgeänderten Beschluss, sowie den II. Nachtrag zum Rückkaufsvertrag hiermit zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Mai 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Beilagen:

1. Ergänztter Entwurf eines Bundesbeschlusses.
2. II. Nachtrag zum Rückkaufsvertrag vom 7. April 1913.

(Ergänztter Entwurf.)

Beilage 1.

Bundesbeschluss

betreffend

**den freihändigen Ankauf der Neuenburger Jurabahn
durch den Bund.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1912, einer I. Nachtragsbotschaft vom 21. Dezember 1912, sowie einer II. Nachtragsbotschaft vom 2. Mai 1913,

in Anwendung des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisen-

bahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen,

beschliesst:

1. Die Bundesversammlung genehmigt den zwischen dem Bundesrate und dem Staatsrat des Kantons Neuenburg abgeschlossenen Vertrag vom 4. November 1912, sowie den II. Nachtrag dazu vom 7. April 1913 betreffend den freihändigen Ankauf der „Neuenburger Jurabahn“ durch die schweizerische Eidgenossenschaft.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung des genannten Vertrages beauftragt.

Beilage 2. →

II. Nachtrag

zum

Vertrag vom 4. November 1912 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg betreffend den Ankauf der Neuenburger Jurabahn durch den Bund.

(Vom 7. April 1913.)

Zwischen dem schweizerischen Bundesrat,
vertreten durch Herrn Bundespräsident Müller und die Herren
Bundesrat Forrer und Bundesrat Motta,
namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, einerseits,

und dem Staatsrat des Kantons Neuenburg,

vertreten durch die Herren Henri Calame, Vorsteher des
Departements der öffentlichen Arbeiten, und Edouard Droz,
Vorsteher des Finanzdepartements,

namens des Kantons Neuenburg, andererseits,

ist in Abänderung des Vertrages vom 4. November 1912 und
unter Aufhebung des I. Nachtrages vom 7. Dezember 1912

folgendes vereinbart worden:

Einzigter Artikel.

Die im Vertrag vom 4. November 1912 vorgesehenen Fristen
werden, wie folgt, hinausgeschoben:

a.	in Art.	1	vom	1. April 1913	auf den	1. Juli 1913,
b.	" "	3	"	31. März	" " "	30. Juni "
c.	" "	4	"	1. April	" " "	1. Juli "
d.	" "	8	"	31. März	" " "	30. Juni "
e.	" "	11	"	15. März	" " "	20. Juni "

Bern und Neuenburg, den 7. April 1913.

Für den schweizerischen Bundesrat:

(sig.) **Müller.**

L. Forrer.

Motta.

Für den Staatsrat des Kantons Neuenburg:

(sig.) **H. Calame.**

Edouard Droz.



II. Nachtrags-Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den freihändigen Ankauf der Neuenburger Jurabahn durch den Bund. (Vom 2. Mai 1913.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	381
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.05.1913
Date	
Data	
Seite	4-7
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 987

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.